

Disziplinar-Ordnung

Art. 1

Der Schulrat erlässt die vorstehende Disziplinarordnung, die für Zweck alle Schulen auf Gebiet der Gemeinde Laax gilt.

Die Disziplinarordnung will einerseits die Entwicklung des Kindes fördern, auf seine Pflichten hinweisen und andererseits die Eltern als Haupterzieher ihrer Kinder unterstützen.

Art. 2

Die Schule legt grossen Wert auf eine gute Zusammenarbeit mit den Eltern. Sie unterstützt und fördert den persönlichen Kontakt Kontakt mit den Eltern zwischen Eltern, Lehrerschaft und Schulrat.

Dies geschieht durch persönliche Gespräche mit der Lehrerschaft, durch Elternabende und Besuchstage in der Schule.

Art. 3

- a) Die Schulzeiten sind pünktlich einzuhalten. Schulunterricht, Pause, Schulschluss
Nach Schulschluss haben sich alle Schüler so schnell als möglich nach Hause zu begeben.
- b) Der Schüler darf den Unterricht ohne dringende Gründe nicht versäumen.
Schulversäumnisse müssen beim Lehrer angefragt und begründet werden.
- c) Als dringende Gründe gelten:
– Krankheit des Schülers
– Ansteckende Krankheiten und Todesfälle in der Familie
– höhere Gewalt (wie äusserst starke Schneefälle oder Unwetter)
- d) Jedes Unterrichts-Versäumnis aus irgendeinem Grund bedarf folgender Bewilligung:
– bis 1 Tag des Lehrers
– mehrere Tage des Schulrates
Weitere Zugeständnisse für vor oder nach den Schulferien werden ausschliesslich vom Schulrat bewilligt.

Art. 4

- a) Im Schulhaus sollen Sauberkeit, Ordnung, gute Disziplin und Ruhe herrschen. In der Schule
- b) Alle Schüler haben in den Schulräumen Hausschuhe zu tragen.
- c) Jeder Schüler ist dafür besorgt, dass das Schulmobiliar weder demoliert noch beschädigt wird.

- d) Der Schüler trägt Sorge zu Büchern und Material, die von der Schule zur Verfügung gestellt werden.
- e) Jeder mutwillig angerichtete Schaden an Mobilien, Einrichtungen, Türen, Fenstern oder Schulmaterial etc. muss von den Eltern oder vom Vormund des Kindes entschädigt werden.
- f) Die Schüler dürfen das Schulhaus erst betreten, kurz bevor die Unterrichtsstunde beginnt. Gleichfalls haben sie das Schulhaus sofort nach dem Unterricht zu verlassen. In der Pause halten sich die Schüler auf dem Schulhausplatz auf und nicht in den Gängen oder Schulzimmern.

Art. 5

Auf dem Schulhausplatz

- a) Während der Pause haben alle Schüler den Weisungen der Pausenaufsicht Folge zu leisten. Niemand darf ohne Bewilligung den Schulplatz verlassen. Während der Unterrichtsstunden darf auf dem Schulplatz und in den Gängen kein Lärm gemacht werden.
- b) Den Weisungen des Schulabwartes auf dem Schulareal haben die Schüler Folge zu leisten.

Art. 6

Ausserhalb der Schule und auf der Strasse

Jeder Schüler führt sich anständig und sitzsam auf. Er grüsst die Erwachsenen und nimmt Rücksicht auf die Kleineren und Schwächeren. Während des Gottesdienstes ist jede Störung zu vermeiden.

Im weiteren sind folgende Punkte zu befolgen:

- a) Während der Schulmonate sollten die Kinder um 20.30 Uhr in der Obhut des Elternhauses sein.
- b) Auf Strassen und öffentlichen Plätzen sind die Verkehrsregeln strikte zu befolgen.
- c) Jedes Betreten der Eisfläche auf dem «Lag digl Oberst» ist verboten. Die Eisfläche des «Lag Grond» darf erst nach der offiziellen Freigabe betreten werden.
- d) Jeder Schüler benimmt sich auf den Skipisten so, dass er weder jemanden stört noch gefährdet.
Für jene, welche von Luftseilbahnen und Skiliften Gebrauch machen, gelten die Vorschriften der Bergbahnen. Dem zuständigen Bahnpersonal ist unbedingt zu gehorchen.
- e) Was den Naturschutz betrifft, soll sich jedes Kind seiner Verantwortung bewusst sein, die Tiere, Pflanzenwelt und die Natur allgemein zu schützen.
- f) Jedes Manipulieren mit Feuerwaffen und Explosivstoffen ist verboten.

- g) Übernachten in Hütten und Lagern ist nur unter Aufsicht einer Vertrauensperson gestattet.
- h) Das Rauchen, der Genuss alkoholischer Getränke und die Einnahme von Drogen sind den Schülern strikte verboten. Erwachsenen ist das Rauchen in den Schulhäusern nur im Lehrerzimmer und in den Abwartzräumen gestattet.
- i) Der Besuch von öffentlichen Tanzveranstaltungen sowie Wirtshäusern, Kaffees und Spielsalons ohne Begleitung von Erwachsenen ist untersagt. Es ist dem Verantwortungsbewusstsein der Eltern überlassen, ihren Kindern den Besuch von geeigneten Anlässen zu gestatten.
- k) Schulpflichtige dürfen Vereinen Erwachsener nicht als Mitglieder angehören. Der Schulrat kann Schülern die Teilnahme an Vereinsnälässen und die Mitgliedschaft in Jugendorganisationen verbieten, namentlich wenn es erzieherische Gründe gebieten.

Art. 7

Leichte Übertretungen dieser Disziplinarordnung werden durch den Lehrer geahndet, grössere Verfehlungen werden dem Schulrat gemeldet. Übertretungen

Art. 8

Die Schüler sind nur während des Unterrichts, anlässlich von Schulveranstaltungen und auf dem direkten Schulweg gegen Unfall versichert. Schülerversicherung

Die Schule haftet nicht für Sachschäden.

Die Unfallmeldung hat durch den Lehrer zu erfolgen.

Art. 9

Die Eltern haben darauf zu achten, dass ihre Kinder das Fernsehen, den Sport und andere Vergnügen nicht missbrauchen und dadurch die Schule vernachlässigen. Missbrauch

Art. 10

Die Schulgottesdienste werden gemäss Stundenplan besucht. Gottesdienst

Art. 11

Im übrigen gelten die kantonalen Gesetze und Verordnungen. Kant. Gesetze

Art. 12

Jeder Lehrer ist verpflichtet, am Anfang des Schuljahres seinen Schülern diese Disziplinarordnung vorzulesen, mit einem motivierten Hinweis. Bekanntmachung

renden Kommentar zu versehen und mit Nachdruck darauf hinzuweisen, dass diese Disziplinarordnung befolgt wird.

Inkraftsetzung

Diese Verordnung ersetzt jene vom 6. März 1970 und tritt am 1. Januar 1985 in Kraft.

Im Namen des Schulrates Laax:

Die Präsidentin:

A. M. Coray

Der Aktuar:

P. Camathias

Von der Gemeindeversammlung Laax angenommen
am 5. Oktober 1984.

Im Namen der Gemeinde:

Der Präsident:

E. B. Hangartner

Der Gemeindeschreiber:

Augustin Killias

Disziplinarordnung

A. Allgemeines

Art. 1

Die Disziplinarordnung gilt für alle Schülerinnen und Schüler der öffentlichen Schulen der Gemeinde Laax. Gültigkeit,
Zweck

Sie dient zusammen mit der Schulordnung der Gewährleistung eines ungestörten Schulbetriebes.

Sie regelt die Kompetenzen der Schulbehörde und der Lehrer sowie das Verfahren bei Verstössen der Schüler gegen die Schuldisziplin.

Art. 2

Die Schulzeiten sind einzuhalten.

Für Absenzen, Urlaub und vorzeitigen Schulaustritt gelten die Bestimmungen der Schulordnung und des kantonalen Schulgesetzes. Schulbesuch,
Absenzen,
Urlaub

B. Schuldisziplin

Art. 3

Schülerschaft und Lehrerschaft haben sich gegenseitig taktvoll und tolerant zu verhalten und vor allem verletzendes Äusserungen zu vermeiden. Verhaltensregeln

Die Schüler haben unter sich und gegenüber Lehrern, Schulbehörden und Schulpersonal Anstand und Rücksicht zu üben.

Sie haben die Weisungen von Lehrern, Schulbehörden und Schulpersonal zu befolgen.

Alles, was den Schulbetrieb stört, ist zu unterlassen. Während der Schulmonate sollten die Kinder um 21.00 Uhr in Obhut der Eltern sein (Sommerzeit 21.30 Uhr).

Art. 4

Die für die Schullokalitäten und Schulareale bestehende Hausordnung und Benützungsreglemente sowie die diesbezüglichen Weisungen des Schulpersonals sind zu befolgen. Räume,
Einrichtungen,
Geräte

Die Schüler haben zu den Einrichtungen der Schullokale und Schulareale, zu den Geräten und zum Schulmaterial Sorge zu tragen.

Art. 5
Schulweg Für die Schüler aus dem Dorf ist der Schulweg zu Fuss zu bewältigen. In begründeten Fällen kann der Schulrat eine Ausnahme bewilligen. Wo die Möglichkeit besteht, ist vom Regionalbus gebrauch zu machen.

Art. 6
Genuss- und Suchtmittel Das Rauchen und der Genuss alkoholischer Getränke und die Einnahme von Drogen sind den Schülern strikte verboten.

C. Disziplinarstrafen, Kompetenzen, Verfahren

Art. 7
Disziplinarfall, Disziplinarstrafe Verstösse gegen die Disziplinarordnung werden mit Verweis, Strafaufgaben, Arrest oder besonderer Arbeit unter Aufsicht bestraft. Im Arrest muss der Schüler sinnvoll beschäftigt werden.
Die höchste Dauer für den Arrest und für besondere Arbeit beträgt 4 Halbtage.

Art. 8
Disziplinarstrafbefugnisse Der Lehrer kann einen schriftlichen oder mündlichen Verweis, Strafaufgaben und Arrest bis zu einem Halbtag verfügen.
Der Schulrat kann alle Disziplinarstrafen verfügen.

Art. 9
Feststellung des Sachverhalts, rechtliches Gehör Art und Umstände des Disziplinarverstosses sind abzuklären. Der Schüler ist anzuhören.
In Fällen, in denen Arrest von mehr als einem Halbtag oder eine besondere Arbeit unter Aufsicht in Frage stehen, sind vor dem Entscheid auch die Inhaber der elterlichen Gewalt resp. ihre Stellvertreter anzuhören, und es ist ihnen der Entscheid schriftlich und begründet mitzuteilen.

Art. 10
Weiterzug Disziplinarstrafentscheide des Lehrers können an den Schulrat weitergezogen werden. Dieser entscheidet endgültig.
Gegen Entscheide, die der Schulrat in erster Instanz fällt, besteht die Weiterzugsmöglichkeit an das Erziehungsdepartement.

D. Schlussbestimmung

Art. 11

Diese Disziplinarordnung tritt auf den 1.1.1995 in Kraft. Sie ersetzt die bisherige Disziplinarordnung der Gemeinde Laax vom 1. Januar 1985. Schlussbestimmung

Im Namen des Schulrates Laax:

Der Präsident:

Fridolin Caviezel

Der Aktuar:

Robert Arpagaus

Von der Gemeindeversammlung angenommen am 9.12.1994

Im Namen der Gemeinde:

Der Präsident:

Vitus Dermont

Der Gemeindeschreiber:

Augustin Killias